

Kleine Anfrage

## Verkehrsunfall in Schaanwald

---

Frage von Stv. Landtagsabgeordneter Alexander Batliner

Antwort von Regierungsrätin Dominique Gantenbein

### Frage vom 27. März 2018

Am 13. März 2018 kam es in Schaanwald zu einem schweren Verkehrsunfall, bei welchem ein Raser die Kontrolle über sein Fahrzeug verlor und mehrere Personen verletzt wurden. Auf der Internetseite des «Liechtensteiner Vaterlandes» wurde am 15. März 2018 ein Bericht hierzu veröffentlicht. In diesem kann nachgelesen werden: «Genaueres Alter und die Staatsangehörigkeit sind für die Sachverhaltsklärung hier irrelevant. Der Unfallverursacher ist ein jüngerer Mann», erklärt Uwe Langenbahn von der Landespolizei auf Anfrage. Eine Blutprobe wurde standesgemäss abgenommen. «Über die Auswertung von Beweismitteln informieren wir die Staatsanwaltschaft und nicht die Öffentlichkeit im laufenden Verfahren», so Langenbahn.»  
Hierzu folgende Fragen:

- \* Welche Staatsbürgerschaft besitzt der unfallverursachende Raser?
- \* In welchem Land hat der unfallverursachende Raser seinen Wohnsitz?
- \* Welches Alter hat der unfallverursachende Raser?
- \* Welche Ergebnisse resultieren aus der Blutprobe?
- \* Art. 12 des Informationsgesetzes und Art. 5 des Mediengesetzes regeln das Informationsrecht beziehungsweise die Unterstützung der Medien. Anfragen, Abklärungen und Recherchen der Medienschaffenden sind nach Möglichkeit zu unterstützen. Wie beurteilt die Regierung die Auskunftsverweigerung seitens der Landespolizei gegenüber dem «Liechtensteiner Vaterland» zum Unfall in Schaanwald in Hinblick auf Art. 12 des Informationsgesetzes und Art. 5 des Mediengesetzes?

### Antwort vom 29. März 2018

Zu Frage 1 und 2:

Grundsätzlich werden in der Praxis der Landespolizei bei Medienanfragen die Staatsangehörigkeit und der Wohnsitz nicht bekannt gegeben, soweit dies für das Verständnis eines Vorfalls oder Ereignisses nicht relevant ist. Das Ministerium kommt aufgrund der Kleinen Anfrage des stellvertretenden Abgeordneten seinem Ansuchen im Rahmen der parlamentarischen Mittel hiermit nach: es handelt sich beim Unfallverursacher um einen deutschen Staatsangehörigen mit Wohnsitz in Österreich.

Zu Frage 3:

In diesem Fall wurde seitens des Mitarbeiters der Landespolizei der Unfallverursacher als „jüngerer Mann“ bezeichnet. Der Unfallverursacher ist 25 Jahre alt, was in der Regel auch durch die Polizei so kommuniziert wird.

Zu Frage 4:

Das Ergebnis einer Blutprobe ist ein Beweismittel im Sinne der Strafprozessordnung. Über Beweismittel im Rahmen eines laufenden Verfahrens wird grundsätzlich nicht öffentlich informiert.

Zu Frage 5:

Die Landespolizei hat gestützt auf Art. 106 und 107 der Verordnung über den Dienstbetrieb und die Organisation der Landespolizei (PolDOV) Medien und Öffentlichkeit rasch möglichst über polizeilich relevante Ereignisse und Vorfälle zu informieren. Dies ist im gegenständlichen Fall im Rahmen einer Medienmitteilung erfolgt.

Wie ausgeführt, publiziert die Landespolizei grundsätzlich diejenigen Informationen, die für das Verständnis eines Vorfalls oder Ereignisses relevant sind. Auf Nachfrage von Medien liefert die Landespolizei auch ergänzende Informationen. Im gegenständlichen Fall war die Nationalität des Unfallverursachers für das polizeiliche Ereignis nicht von Bedeutung, weshalb eine Nennung nach der Einschätzung der Landespolizei nicht angezeigt war bzw. keine weiteren relevanten Aspekte für das Verständnis des Ereignisses geliefert hätte. Es handelte sich hierbei um eine Einzelfallbeurteilung durch die Landespolizei, welche aus Sicht des Ministeriums nicht mit einer Auskunftsverweigerung gleichgestellt werden kann.

Die Regierung beurteilt eine restriktive Kommunikation im Rahmen der Polizeiarbeit als angemessen. Hier sei nochmals auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Patrick Risch (Öffentlichkeitsarbeit vs. Schutz der persönlichen Rechte) durch Regierungsrätin Aurelia Frick verwiesen.